

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu**  
**besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Allendorf**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf am 06. März 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister, welcher gleichzeitig Wehrführer ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 86,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Gerätewart 40,00 Euro
  - Feuerwehrangehörige
    - a) für die Alarm- und Einsatzplanung 30,00 Euro
    - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,00 Euro

- (7) Ausbilder, mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Allendorf vom 18.08.2011 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Allendorf, den 23. März 2023

Gemeinde Allendorf

gez. Christian Bechmann  
Bürgermeister

Siegel